



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 18: Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und  
Literaturwissenschaften der Gesamthochschule Paderborn (16.11.1976)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

Am t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

29.11.76

---

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn  
am 16.11.1976

Nr. 18

---

Inhalt

Promotionsordnung des Fachbereichs  
Sprach- und Literaturwissenschaftler  
der Gesamthochschule Paderborn

Seite

1



---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Warburger Straße 100

- AM GHsch 18/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß vom 22. Oktober 1976 -  
I B 2 8101/110 die

Promotionsordnung des Fachbereichs  
Sprach- und Literaturwissenschaften  
der Gesamthochschule Paderborn

genehmigt.

Die Promotionsordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO  
veröffentlicht.

Paderborn, 16. November 1976

Der Gründungsrektor  
*Friedrich Buttler*  
(Prof. Dr. F. Buttler)

# P r o m o t i o n s o r d n u n g

des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der  
Gesamthochschule Paderborn

## § 1

### Promotionsrecht

Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem der Bewerber seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil). Für überragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Sprach- und Literaturwissenschaften kann der Fachbereich den Doktorgrad honoris causa verleihen.

## § 2

### Promotionsausschuß

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuß, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören 3 Hochschullehrer, 1 Wiss. Mitarbeiter und 1 Student des Fachbereichs an.
- (3) Die Amtszeit der Hochschullehrer und des Wiss. Mitarbeiters beträgt 2 Jahre, die des Studenten 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Promotionsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder nach § 26 Abs. 2 HSchG.

## § 3

### Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt Anträge auf Zulassung zur Promotion entgegen (§ 8 Abs. 1)
- b) Er genehmigt die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache (§ 7 Abs. 2 Satz 2)
- c) Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen und ggf. den Umfang einer abzulegenden mündlichen Zusatzprüfung fest (§ 6 Abs. 1)
- d) Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums an der Gesamthochschule Paderborn (§ 6 Abs. 3 Satz 2)
- e) Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 9)
- f) Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren 2 Gutachter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. die Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung. Dabei können Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt werden
- g) Er bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 4 Abs. 1 Satz 4); dieser darf nicht Gutachter sein
- h) Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahren (§ 8 Abs. 1 Satz 2)
- i) Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 18 Abs. 2) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 18 Abs. 4)
- j) Er entscheidet über die Bestellung eines dritten Gutachters (§ 11 Abs. 2)
- k) Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 16 Abs. 3)
- l) Er kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

#### § 4

#### Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 4 Mitgliedern; den beiden Gutachtern (§ 3 Buchst. f) und 2 weiteren Mitgliedern. Dem

Prüfungsausschuß können nur Hochschullehrer mit Forschungsaufgaben oder besonderen Forschungsleistungen und höchstens ein Wiss. Mitarbeiter angehören. Mindestens 2 Mitglieder müssen ordentlicher Professor oder Wissenschaftlicher Rat und Professor sein. § 26 Abs. 2 HSchG bleibt unberührt. Der Vorsitzende sowie einer der beiden Gutachter müssen eine der Qualifikationen nach Satz 3 haben.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so müssen dem Prüfungsausschuß entsprechende Fachvertreter - falls erforderlich auch auswärtige - angehören, höchstens jedoch 2.

#### § 5

#### Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Er entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 11 Abs. 2 Satz 1) und nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 13 Abs. 2 Satz 1)
- b) Er beurteilt die Dissertation (§ 11 Abs. 3) und die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 1 und 3) und legt die Gesamtnote fest (§ 15)
- c) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Termine für die mündliche Prüfung, ggf. für die mündliche Zusatzprüfung fest (§ 13 Abs. 1 Satz 1)
- d) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit mindestens einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die der Prüfungsausschuß angenommen hat (§ 16 Abs. 2).

§ 6

Promotionsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion wird - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - zugelassen,

- a) wer einen ein 8-semesteriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Hochschulabschluß in dem Fach hat, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach gem. § 7 Abs. 2), bzw. in einem sein Promotionsfach einschließenden Fach.

Hat der Bewerber das Promotionsfach bzw. das sein Promotionsfach einschließende Fach nicht als Hauptfach studiert, so hat er darin ein 2-semesteriges Zusatzstudium nach Maßgabe einer besonderen Studien- und Prüfungsordnung nachzuweisen und eine mündliche Zusatzprüfung nach § 7 Abs. 7 Buchst. a abzulegen. War das Hauptfach des vorausgegangenen Hochschulabschlusses ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Fach, so hat der Bewerber nur eine mündliche Zusatzprüfung nach § 7 Abs. 7 Buchst. a abzulegen; die Notwendigkeit, auch ein Zusatzstudium nachzuweisen, entfällt.

- b) wer einen ein 6-semesteriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Hochschulabschluß in seinem Promotionsfach bzw. in einem sein Promotionsfach einschließenden Fach hat. Dieser Bewerber hat im Promotionsfach zudem ein zweisemestriges Zusatzstudium nach Maßgabe einer besonderen Studien- und Prüfungsordnung nachzuweisen und eine mündliche Zusatzprüfung nach § 7 Abs. 7 Buchstabe a abzulegen.

- c) wer ein mindestens 8-semesteriges Studium des Promotionsfaches an wissenschaftlichen Hochschulen absolviert und während dieses Studiums diejenige Leistungsnachweise

erbracht hat, die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind, durch die das mindestens achtsemestrige Studium abgeschlossen wird. Dieser Bewerber hat eine mündliche Zusatzprüfung im Promotionsfach und in den Nebenfächern nach Maßgabe von § 7 Abs. 7 Buchst. b abzulegen.

- (2) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gem. Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Vor der Promotion soll der Doktorand in der Regel zwei Semester an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Promotionsausschuß zulassen.

## § 7

### Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessenen formulierten Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfaches oder zur entsprechenden fachdidaktischen Forschung darstellen. Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.  
Als Promotionsfach kann derzeit gewählt werden:
  - a) Germanistische Sprachwissenschaft
  - b) Ältere deutsche Literaturwissenschaft
  - c) Neuere deutsche Literaturwissenschaft

- d) Anglistische Literaturwissenschaft
- e) Amerikanistische Literaturwissenschaft
- f) Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft
- g) Romanistische Sprachwissenschaft
- h) Romanistische Literaturwissenschaft
- i) Allgemeine Literaturwissenschaft

- (3) Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Doktoranden muß klar erkennbar und in sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.
- (4) Eine Dissertation wird als solche nicht anerkannt, wenn sie bereits veröffentlicht worden ist. Auch Teile der Dissertation sollen noch nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß bereits veröffentlichte Teile als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation und aus einem Prüfungsgespräch über sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete.
- (6) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gem. Abs. 3, so ist die Disputation mit dem Bewerber über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.
- (7) a) Die mündliche Zusatzprüfung dauert im Falle des § 6 Abs. 1 Buchst. a und b 60 Minuten. Sie entspricht in Inhalt und Umfang der mündlichen Hauptfachprüfung im Magisterexamen.  
b) Im Falle des § 6 Abs. 1 Buchst. c dauert die mündliche Zusatzprüfung 2 Stunden, von denen eine Stunde auf das Promotionsfach und je 30 Minuten auf die Nebenfächer entfallen. Die Prüfungen entsprechen in Inhalt und Umfang

den mündlichen Prüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern des Magisterexamens. Das Promotionsfach gilt dabei als Hauptfach.

Als Nebenfächer können gewählt werden:

- die in Abs. 2 Satz 3 genannten Fächer,
- weitere Fächer, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem vom Bewerber gewählten Promotionsfach stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß.

Für die Kombination der Fächer in der mündlichen Zusatzprüfung gelten folgende Bestimmungen:

- aa) Wählt der Bewerber eines der Fächer  
Germanistische Sprachwissenschaft  
Ältere deutsche Literaturwissenschaft  
Neuere deutsche Literaturwissenschaft  
als Hauptfach, so muß er ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach wählen. Das zweite Nebenfach darf nicht zu dieser Fächergruppe gehören.
- bb) Wählt der Bewerber eines der Fächer  
Anglistische Literaturwissenschaft  
Amerikanistische Literaturwissenschaft  
Anglistische/Amerikanistische Sprachwissenschaft  
als Hauptfach, so muß er ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach wählen. Das zweite Nebenfach darf nicht zu dieser Fächergruppe gehören.
- cc) Wählt der Bewerber eines der Fächer  
Germanistische Sprachwissenschaft  
Anglistische Sprachwissenschaft  
Romanistische Sprachwissenschaft  
als Hauptfach, so darf er nur ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach wählen.

dd) Wählt der Bewerber das Fach

Allgemeine Literaturwissenschaft

als Hauptfach, so muß er ein weiteres literaturwissenschaftliches Fach als Nebenfach wählen. Das zweite Nebenfach darf kein literaturwissenschaftliches Fach sein.

## § 8

### Promotionsantrag

- (1) Der Bewerber stellt den Promotionsantrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuß überwacht das Promotionsverfahren.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Bewerber bekannt ist.
  - b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
  - c) der Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 6 Abs. 1 Buchst. a und b) oder des mindestens 8-semesterigen Studiums und der erforderlichen Leistungsnachweise (§ 6 Abs. 1 Buchst. c) sowie ggf. eine Erklärung, in welchen Nebenfächern der Bewerber die Zusatzprüfung abzulegen erwünscht
  - d) ein tabellarischer Lebenslauf
  - e) drei Exemplare der Dissertation in Maschinschrift oder Druck sowie drei Kurzberichte (abstracts) über die Ergebnisse der Arbeit in deutscher Sprache oder ggf. in der Fremdsprache, in der die Arbeit abgefaßt ist
  - f) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen benutzt hat
  - g) im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen

läßt. Der Bewerber muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;

h) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;

i) ein polizeiliches Führungszeugnis;

j) ggf. eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung nach § 20 Abs. 6 HSchG ablehnt.

(3) Der Bewerber hat das Recht, Gutachter für die Dissertation, Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ggf. Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen und dem Promotionsantrag beizufügen.

## § 9

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 sowie die vollständigen Unterlagen gem. § 8 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

## § 10

### Zurücknahme des Promotionsantrages

Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der

Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden.

## § 11

### Bewertung der Dissertation

- (1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß diese Frist auf höchstens 6 Monate verlängern.
- (2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter. Spricht ein Gutachter für, der andere gegen die Annahme der Dissertation, muß ein weiterer Gutachter im Einvernehmen mit dem Bewerber bestellt werden. Ist ein Einvernehmen über die Bestellung des weiteren Gutachters nicht zu erzielen, so entscheidet der Promotionsausschuß.
- (3) Der Prüfungsausschuß legt mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Note der Arbeit kann lauten:
  - Mit Auszeichnung
  - sehr gut
  - gut
  - genügend
  - nicht genügend
- (5) Wird die Dissertation mit "nicht genügend" bewertet, so ist sie abgelehnt. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Bewerber und der Vorsitzende

des Promotionsausschusses sind unverzüglich von der Entscheidung des Prüfungsausschusses zu unterrichten.

- (6) Eine vom Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften, einem anderen Fachbereich der Gesamthochschule oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

## § 12

### Auslage der Dissertation

- (1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten 20 Tage im Dekanat aus. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Lehrenden der Hochschule. Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Lehrenden des Fachbereichs, für den Bewerber und für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie für die Mitglieder des Gründungssenats. Die Einsichtsberechtigten nach Satz 2 haben das Recht zur Stellungnahme. Die Äußerungsfrist beträgt 1 Woche nach Ablauf der Auslagefrist.
- (3) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation kann nicht vor und muß spätestens 1 Woche nach Ablauf der Äußerungsfrist getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist zu treffen.

## § 13

### Mündliche Prüfung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin

für die mündliche Prüfung sowie für die mündliche Zusatzprüfung fest, sofern diese gem. § 7 Abs. 7 abzulegen ist. Die mündliche Prüfung findet erst nach bestandener mündlicher Zusatzprüfung statt. Der Termin für die mündliche Zusatzprüfung wird nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, der Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation festgelegt. Bleibt der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung oder der mündlichen Zusatzprüfung fern, so ist diese nicht bestanden.

- (2) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß als Kollegialprüfung abgehalten. Die mündliche Zusatzprüfung wird von den gem. § 3 Buchst. f bestellten Prüfern abgenommen. Über den Verlauf der Prüfungen werden Protokolle angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt in der Regel mit einem Bericht des Bewerbers von höchstens 15 Minuten Dauer über die Dissertation.

Im Falle einer Gruppenarbeit ist die mündliche Prüfung gem. § 7 Abs. 6 durchzuführen.

- (4) Die mündliche Zusatzprüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 7.

#### § 14

##### Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der mündlichen Prüfung und der mündlichen Zusatzprüfung regelt sich nach § 11 Abs. 4.
- (2) Wird die mündliche Zusatzprüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so ist die mündliche Zusatzprüfung nicht bestanden. Damit ist das Promotionsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet den Bewerber unverzüglich von der Entscheidung der Prüfer.

- (3) Wird die mündliche Prüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach 3 Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Der Bewerber kann danach keinen neuen Antrag auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Gesamthochschule Paderborn stellen.
- (4) Eine ggf. erforderliche mündliche Zusatzprüfung bleibt bei der Ermittlung der Note der mündlichen Prüfung unberücksichtigt.

#### § 15

##### Gesamtnote der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuß unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 11 Abs. 4 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

#### § 16.

##### Pflichtexemplare

- (1) Als Pflichtexemplare hat der Bewerber abzuliefern:

- 100 Exemplare beim Buch- und Fotodruck
- 6 Belegexemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift
- 60 Exemplare beim Druck durch einen gewerblichen Verleger
- 3 Reinschriftexemplare und einen Abzug bei Verfilmung verbunden mit dem Auszugsdruck.

(2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch den Prüfungsausschuß angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres abzugeben. Der Promotionsausschuß kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

## § 17

### Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion.

Hat der Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung abgelegt, so erhält er auch hierüber ein Zeugnis.

Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften des Gründungsrektors und des Dekans sowie das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

(2) Der Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde und ggf. das Zeugnis über die mündliche Zusatzprüfung aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 16 erfolgt oder sichergestellt ist.

- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (4) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

### § 18

#### Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Bewerber kann nach Kenntnis eines oder mehrerer Gutachten zu seiner Dissertation auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht bestanden.
- (2) Wird festgestellt, daß der Bewerber irreführende Angaben zu § 8 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (3) Wird das Verfahren eingestellt, so unterrichtet der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gutachter und den Fachbereichsrat.
- (4) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß der Bewerber sich bei dem Nachweis seiner Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

### § 19

#### Verleihung des Doktorgrades h. c.

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß

von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften gestellt werden. Stimmen drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrats dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Gründungssenat vorgelegt. Der Gründungssenat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen.

#### § 20

##### Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Rektor der Gesamthochschule unterrichtet den Wissenschaftsminister von der Aberkennung des Doktorgrades.

#### § 21

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die bei dem Inkrafttreten anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Der Bewerber kann sich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestimmenden Frist dafür entscheiden, das Promotionsverfahren nach der neuen Ordnung durchzuführen. Bereits erbrachte Promotionsleistungen werden hierdurch nicht berührt.

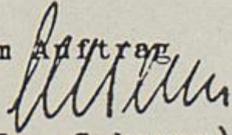
Nach Abschluß aller laufenden Verfahren tritt die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe für den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Okt. 1976

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
I B 2-8101/110

Genehmigt aufgrund von § 48 Abs. 2 Nr. 4 Hochschul-  
gesetz.

Im Auftrag

  
(Dr. Scheven)